



Information zur Corona-Schnelltestung am Kreiskrankenhaus Rotenburg

(Stand: 17.03.2021)

1. Bedeutung der Testungen, Personenkreis

Nach der Testverordnung des Bundes kann jede symptomfreie Person 1x wöchentlich kostenfrei auf freiwilliger Basis in einem eingerichteten Testzentrum durch einen Antigen – Schnelltest auf eine Corona - Infektion getestet werden.

Infektionsrisiken können nur dann reduziert werden, wenn allen potentiell infizierten Personen die Möglichkeit eines Schnelltests gegeben wird. Ihrer Bereitschaft zur Testung tragen Sie zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bei!

Sofern Sie allerdings bereits Symptome einer Coronaerkrankung haben, kontaktieren Sie bitte sofort telefonisch Ihren Hausarzt.

2. Informationen zu den verwendeten Schnelltests

Die Antigen – Schnelltests werden an einem Testzentrum durchgeführt und ausgewertet. Zum Einsatz kommen nur Antigen-Tests, welche durch das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sind.

Durchgeführt werden die Tests durch qualifizierte Mitarbeiter*innen des Kreiskrankenhauses Rotenburg a.d. Fulda.

Die Gewinnung des Probenmaterials erfolgt i.d.R. (je nach Testverfahren) durch einen Nasen- oder Rachenabstrich. Sofern Erkrankungen im Nasenbereich (z.B. häufiges Nasenbluten) oder Symptome einer COVID – Erkrankung vorliegen, kann die Testung nicht im Schnelltestzentrum durchgeführt werden.

Zum Termin ist zwingend ein Ausweisdokument (z.B. Personalausweis, Führerschein) mitzubringen. Auch das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ist Pflicht.

Die Antigen-Schnelltests können durch direkten Erregernachweis eine akute Infektion mit SARS-CoV-2 identifizieren. Sie weisen eine Infektion allerdings nicht so zuverlässig nach, wie ein PCR-Test. Daher ist bei positiven Antigen-Test-Ergebnissen zusätzlich eine Bestätigung mittels PCR-Test erforderlich.

Ein Testergebnis ist immer nur eine Momentaufnahme. Ein Testergebnis kann negativ sein, obwohl eine Infektion bereits erfolgt ist, die Viruslast für den Nachweis aber noch nicht groß genug ist. Daher ist es zwingend notwendig, auch bei einem negativen Testergebnis die allgemeingültigen festgelegten Hygienemaßnahmen weiterhin konsequent einzuhalten. Insbesondere ist Abstand zu halten, Hygiene zu beachten (Hände waschen, desinfizieren), Alltagsmaske (bzw. FFP2 am Arbeitsplatz) tragen, Räume gut zu lüften.

Nach dem Schnelltest liegt das Testergebnis in ca. 15 Minuten vor. Dieses wird entweder direkt ausgehändigt oder innerhalb einer Stunde per Mail zugesandt. Bei positivem Testergebnis verpflichtet sich der zu Testende, sich unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben und eine PCR – Testung durchführen zu lassen (i.d.R. durch den Hausarzt).

3. Datenschutzinformation bei Durchführung von PoC-Antigen-Testung

(Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Stand 09.03.2021)

Im Rahmen des durchgeführten PoC-Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 werden personenbezogene Daten erhoben. Die Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse) werden verarbeitet, um im Falle eines positiven Testergebnisses das zuständige Gesundheitsamt darüber zu informieren und diesem die persönlichen Daten nach § 8 Abs. 1 IfSG weiterzugeben.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. § 9 Abs. 1 IfSG. Eine Löschung der Daten erfolgt im Fall einer positiven Testung nach 4 Wochen. Um die unverzügliche Kontaktaufnahme des Gesundheitsamts mit der positiv getesteten Person zu gewährleisten, wird die Rufnummer und – sofern angegeben – E-Mail-Adresse nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. § 9 Abs. 1 IfSG erhoben. Die Löschung der Daten bei Negativtestung erfolgt unverzüglich nach Ergebnismitteilung.

Die Bereitstellung der Daten ist grundsätzlich freiwillig. Ohne die Daten kann der Test jedoch nicht durchgeführt werden. Für die betroffene Person besteht das Recht auf Auskunft über die diese betreffenden personenbezogenen Daten und auf Berichtigung unrichtiger Daten sowie auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie auf Einschränkung der Datenverarbeitung. Ferner besteht das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.